

Deponierung älterer Matrikelbücher mit Eintragungen bis zum 31.12.1875 im Archiv des Bistums Augsburg

Aufgrund des Beschlusses der Ordinariatskonferenz in ihrer Sitzung vom 13.12.2005 ist mit älteren Matrikelbüchern (Taufbuch, Ehebuch, Sterbebuch und soweit vorhanden Firmbuch, Sponsalienbuch, Familienbuch/-blätter, Seelenbeschrieb, Häuserbuch etc.) folgendermaßen zu verfahren:

1. Eine Deponierung der Matrikelbücher mit Eintragungen bis zum 31.12.1875 im Archiv des Bistums Augsburg wird dringend empfohlen. Eigentumsrechte werden durch die Deponierung nicht berührt.
2. Abgeschlossene Matrikelbücher (30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt der letzten eingetragenen Person), die nicht ordnungsgemäß gelagert und sachkundig behandelt werden, müssen im Archiv des Bistums deponiert werden. Dies gilt ebenso für Matrikelbücher mit Eintragungen bis zum 31.12.1875, wenn die Pfarrämter der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommen. Eine entsprechende Sichtung erfolgt durch die H. H. Dekane, die darüber ein Protokoll anfertigen.
3. Bei der Errichtung einer Pfarreiengemeinschaft sind die Matrikelbücher mit Eintragungen bis zum 31. Dezember 1875 im Archiv des Bistums zu deponieren. Eine abweichende Regelung bedarf der Genehmigung durch den Leiter des Diözesanarchivs.

Es wird auf c. 486 ff CIC verwiesen, wonach kirchliche Archivalien, also auch die Matrikelbücher, mit größter Sorgfalt zu verwahren sind. Eine Ausleihe oder ein Verkauf sind damit von vorneherein ausgeschlossen. Die Einsicht darf nur im Pfarramt unter Aufsicht erfolgen. Auch sind die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Abl. 1988 S. 709 – 713) sowie die weiteren im Amtsblatt erlassenen einschlägigen Bestimmungen zu beachten.